

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der RULMECA GERMANY GmbH

## Vorbemerkung

Bestell-Nr., Pos.-Nr. der Bestellung, Artikel-Nr. und Artikelbezeichnungen müssen in sämtlichen Schriftstücken wiederholt werden.

## 1. Ausschließliche Geltung

Durch die Annahme dieses Auftrages erkennt der Lieferant die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen als Vertragsteil an. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers.

## 2. Angebot

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach unseren Beschreibungen und Zielen zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er erkennt seine Aufklärungspflicht an. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist setzt, ist dieses 60 Tage bindend.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Vorbehalte betreffend Preisänderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen werden in Absprache mit dem Lieferanten auf jeder Bestellung oder befristet festgelegt. Werden keine Bedingungen gesondert vereinbart gelten 60 Tage netto. Die Abtretung ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

## 5. Liefertermin und Verspätungsfolgen, Mengentoleranzen und Materialbestellung

Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixtermin tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies dem Besteller rechtzeitig unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Mehr- oder Minderlieferung gegenüber der Bestellung, die nicht einer branchenüblichen Usanz entsprechen, dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis vom Besteller erfolgen.

Für Bestellungen, bei welchen eine Materialbestellung vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge vom Besteller anzufordern. Das gelieferte Material darf nur für die Ausführung einer entsprechenden Bestellung verwendet werden.

Bei allen zeichnungsgebundenen Teilen erfolgt eine Freigabe der Serienproduktion erst nach Vorlage eines Erstmusterprüfberichtes und Lieferung der Prüfmuster.

## 6. Gefahrentragung, Transport, Versicherung, Verpackung

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

Verrechnete Verpackungsmaterialien können nach gegenseitiger Absprache gegen Gutschrift zurückgegeben werden.

## 7. Zeichnungen und Werkzeuge

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Die Zeichnungen sind uns nach vollständiger Ausführung des Auftrages ohne Aufforderung zurückzusenden oder zu vernichten. Die Vernichtung ist dem Besteller gegenüber zu bestätigen.

Unsere Werkzeuge und solche an denen wir ein Miteigentumsrecht haben, dürfen nicht für Dritte benützt werden. Sie sind zweckmässig zu warten und zu lagern, der Lieferant haftet für alle Schäden an den Werkzeugen.

## 8. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller

alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

**Im Bedarfsfall behält sich der Besteller vor eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (kurz GHV) mit dem Lieferanten abzuschließen.**

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

## 9. Abnahme, Garantie und Gewährleistung

Eine Wareingangskontrolle findet in Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine Pflicht zur Prüfung wird jedoch ausdrücklich wegbedungen. Auch ohne Wareingangsprüfung erkennt der Lieferant Schadenersatzansprüche während der Garantiezeit an. Wir haben das Recht mangelhafte Ware kostenfrei zurückzusenden und erhalten dafür eine Gutschrift.

Sofern eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde, hat der Lieferant die zu liefernde Ware zu prüfen und sofern vereinbart ein Prüfzeugnis/Analysezertifikat zu erstellen und aufzubewahren.

Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinem Wert, seiner Tauglichkeit oder seiner Sicherheit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen, sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Sicherheitsnormen und den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen insbesondere denjenigen der EU, entspricht.

Grundsätzlich geht der Besteller davon aus, dass der Lieferant alle Teile/Materialien mit Nullfehlertoleranz liefert.

Produkte die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind schnellstmöglich kostenlos zu ersetzen.

Der Besteller macht Garantieansprüche unmittelbar nach Feststellung schriftlich beim Lieferanten geltend. Sollten Garantieansprüche erst seitens des Kunden des Bestellers aufgerufen werden, prüft der Besteller, ob der Schaden auf fehlerhafte Lieferung von Teilen/Materialien zurückzuführen ist und fordert gegebenenfalls Regress beim Lieferanten.

Transportkosten und Reisespesen für die Garantiarbeiten trägt der Lieferant.

Wir sind nicht verpflichtet schadhafte Stücke zurückzusenden.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist ebenso eine zwölfmonatige Garantie zu leisten.

Der Lieferant gesteht uns ein Besuchs- und Inspektionsrecht zu.

## 10. EU-Konformität/CE-Zeichen/Produktehaftpflicht

Der Lieferant erklärt die EU-Konformität seiner Lieferung. Er bestätigt dazu ausdrücklich das Vorhandensein einer entsprechenden technischen Dokumentation mit den Grundangaben zum Liefergegenstand und zu dessen Entwicklung, der Risikoanalyse und über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Liefergegenstände, die das CE-Zeichen tragen müssen, sind ausnahmslos damit zu versehen.

Der Lieferant stellt den Besteller frei von allen Produktheftpflichtansprüchen Dritter, die auf vom Lieferanten gelieferten Teilen oder Materialien zurückzuführen sind. Er bestätigt, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu haben und zu unterhalten, die diese Haftung deckt, inklusive allfälliger Schadenverhütungs-, Rückruf- und Rechtsverteidigungskosten.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist die angegebene Lieferanschrift. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Der Besteller behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.

Es gilt deutsches Recht.